



Allgemeine Informationen zum Wertpapiergeschäft und Geschäftsbedingungen

Gültig ab Januar 2022



Inhalt

Informationen über die Bank und zum Wertpapiergeschäft

I. Über die Quirin Privatbank AG.	3
II. Unser Angebot.	3
III. Schutz des Kundenvermögens.	8
IV. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten.	9
V. Standardisierte Information über Kosten der Wertpapieranlage.	11
VI. Widerrufsbelehrung.	15
VII. Weitere Hinweise.	18
VIII. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in).	19

Preise für unsere Angebote

I. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Geschäftskunden.	24
II. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr.	26
III. Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften.	29
IV. Kontaktstelle der Bank.	30

Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen.	31
II. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.	43
III. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte.	48
IV. Bedingungen für das Online Banking.	54
V. Bedingungen für den Überweisungsverkehr.	62
VI. Bedingungen für den Lastschrifteinzug.	73
VII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.	81
VIII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren.	89
IX. Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren.	94



Informationen über die Bank und zum Wertpapiergeschäft

Wir bedanken uns, dass Sie unser Wertpapierangebot nutzen wollen. Grundlegende Informationen über die Quirin Privatbank und unsere Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft haben wir für Sie in dieser Broschüre zusammengestellt.

I. ÜBER DIE QUIRIN PRIVATBANK AG

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

Quirin Privatbank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

Telefon: 030 890 21-300
Telefax: 030 890 21-301

E-Mail: info@quirinprivatbank.de
Internet: www.quirinprivatbank.de

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

- ♦ Karl Matthäus Schmidt (Vorstandsvorsitzender)
- ♦ Johannes Eismann

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Finanzgeschäften sowie von Geschäften, die damit zusammenhängen.

4. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörde

Die Quirin Privatbank ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen zugelassen und wird von der BaFin (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main, Internet: www.bafin.de) beaufsichtigt.

5. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRB 87859

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE195661729

7. Informations- und Vertragssprache, geltendes Recht

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden vor und während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht, auch für die Aufnahme von Beziehungen mit dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages.

8. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen behandelt die Bank grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“). Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Einstufung als professioneller Kunde in Betracht kommen. In diesem Fall sind einzelne Schutzvorschriften des WpHG nicht mehr anwendbar. Eine solche Einstufung kann ohne Mitwirkung des Kunden nicht erfolgen. Privatkunden können beantragen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden. Umgekehrt können professionelle Kunden verlangen, als Privatkunde behandelt zu werden. Einzelheiten hierzu werden den Kunden auf Wunsch von ihrem Berater übermittelt.

9. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen, denen keine Honorar-Anlageberatung vorausgegangen ist, kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste und Telefon nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

10. Übermittlung der Vertragsbedingungen und Informationen

Der Verbraucher hat das Recht, während der Vertrags-



laufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in der Widerrufsbelehrung (siehe VI.) genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Dienstleistungen der Quirin Privatbank in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen.

II. UNSER ANGEBOT

Die Quirin Privatbank bietet dem Kunden alle Arten von Geschäften in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten an, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren sowie deren Verwahrung. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen bestehen für die Bank Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich des Umfangs der von dem Kunden einzuholenden Angaben sowie der Prüfung von Empfehlungen und Transaktionen auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Im Wesentlichen unterscheidet die Bank folgende Arten von Dienstleistungen, die sie für den Kunden erbringt: Vermögensverwaltung, Anlageberatung und beratungsfreies Geschäft. Es gelten die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ und die „Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte“ und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

1. ANLAGEBERATUNG UND VERMÖGENSVERWALTUNG

a) Vermögensverwaltung

Bei einer Vermögensverwaltung wird das in Wertpapieren angelegte Vermögen des Kunden durch die Bank mit einem von dem Kunden eingeräumten Ermessensspielraum verwaltet. Die Bank hält sich dabei an die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien. Im Rahmen dieses von dem Kunden eingeräumten Ermessensspielraums darf die Bank in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z. B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts, ohne hierfür im Einzelfall eine gesonderte Weisung des Kunden einzuholen. Entsprechend hierzu muss die Bank bei Abschluss einer Vermögensverwaltung umfassende Informationen hinsichtlich der per-

sönlichen Umstände des Kunden einholen und diese einer umfangreichen Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie unterziehen. Hierzu gehören Informationen

- ◆ über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- ◆ über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- ◆ über die von dem Kunden verfolgten Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnden Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nicht monetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern, und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein.

Produkt- oder Dienstleistungsanbieter gewähren Mitarbeitern von Fall zu Fall kostenfrei oder vergünstigt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen oder Fachtagungen sowie die dabei üblichen Bewirtungsleistungen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden den betroffenen Mitarbeitern aktuelle produkt- und marktspezifische Kenntnisse vermittelt, was insgesamt zu einer Erhöhung der Fachkompetenz der betroffenen Mitarbeiter beiträgt. Die Teilnahme an diesen Bildungsveranstaltungen stuft die Bank als geringfügige nicht monetäre Zuwendung ein. Erhaltene monetäre Zuwendungen gibt die Bank stets an die Kunden weiter.

Die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilt die Bank regelmäßig und informiert den Kunden darüber im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung („Quartalsreport“).

Im Quartalsreport übermittelt die Bank regelmäßig eine Aufstellung der im Namen des Kunden erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichtet sie unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder - wenn dieser nicht verfügbar ist - dem beizulegenden Zeitwert, dem Konto-



stand zum Beginn und zum Ende des Berichtsraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums. Zudem übermittelt die Bank gegebenenfalls anlassbezogen Ad-hoc-Berichte immer dann, wenn der Gesamtwert Kundenportfolios im Vergleich zum Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten.

b) Anlageberatung

Bei einer Anlageberatung erhält der Kunde von der Bank für bestimmte Wertpapiere eine Empfehlung, die sich auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden stützt. Eine Empfehlung spricht die Bank nur dann aus, wenn diese für den Kunden geeignet ist. Anders als bei einer Vermögensverwaltung trifft der Kunde seine Anlageentscheidung (über den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren) bei der Anlageberatung aber selbst. Anlageberatung kann auf unterschiedliche Art erbracht werden.

Die Quirin Privatbank erbringt Anlageberatung ausschließlich in Form der Honorar-Anlageberatung. Der Kunde erteilt hierzu ein kontinuierliches Beratungsmandat mit regelmäßiger Vergütung und Depotführung bei uns. Die Beratungsleistungen werden hierbei ausschließlich und unmittelbar durch den Kunden vergütet. Eine darüber hinausgehende Honorierung der Beratungsleistungen durch Vereinnahmung von Zuwendungen Dritter (insbesondere Provisionen durch Produktanbieter) erfolgt nicht. Sofern im Einzelfall für das empfohlene Produkt doch monetäre Zuwendungen von dritter Seite geleistet werden, wird die Bank diese Zuwendungen unverzüglich und ungemindert an den Kunden weiterreichen. Die Quirin Privatbank unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den Anleger geeignet sein muss, stehen dessen individuelle Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragt die Bank vor der Anlageberatung von jedem Anleger Angaben über seine Anlageziele, einschließlich Risikobereitschaft, Verlustfähigkeit, Anlagehorizont, sowie über seine Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Dabei benötigt die Bank vollständige und korrekte Informationen. Nur auf diesem Weg können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände der einzelnen Anleger zugeschnitten werden. In diesem Sinne ist der Kunde gehal-

ten, die Bank regelmäßig auch außerhalb der konkreten Beratungssituation über Änderungen seiner persönlichen Situation zu unterrichten.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss die Bank dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für strukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments. Des Weiteren wird für jedes Finanzinstrument z. B. vom Emittenten ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch die Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Diesen Zielmarkt wird die Bank im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigen. Im Rahmen der Beratung informiert die Bank gerne über den Zielmarkt des empfohlenen Instrumentes.

Bei ihren Anlageempfehlungen berücksichtigt die Bank ausschließlich Anlageformen, die auf Basis der zuvor von dem Kunden eingeholten Angaben zu dessen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie den Kenntnissen und Erfahrungen als grundsätzlich geeignet erscheinen und die die Bank im Rahmen eines definierten Prozesses ausgewählt hat (zum Auswahlprozess siehe auch unter IV. 2. a)).

Für jedes empfohlene Finanzinstrument wird die Bank vor Vertragsschluss eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen und darin auch erläutern, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Entscheidet sich der Kunde im Rahmen einer telefonischen Anlageberatung für einen Vertragsschluss und war es daher nicht möglich, dem Kunden die Geeignetheitserklärung vorab auszuhändigen, räumt die Bank dem Kunden die Möglichkeit ein, die Ausführung des Geschäfts entweder bis zu deren Erhalt zu verschieben oder das Geschäft direkt auszuführen. Bei der Anlageberatung überwacht der Kunde die Wertentwicklung des Depots und der einzelnen Vermögenswerte im Depot selbst, nicht die Quirin Privatbank. Die Bank ist nicht verpflichtet, die dem



Kunden empfohlenen Wertpapiere und deren Weiterentwicklung sowie das Depot und dessen Zusammensetzung eigenständig fortlaufend zu überwachen. Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Wertpapiere erfolgt dementsprechend nicht.

Die Quirin Privatbank emittiert weder selbst Wertpapiere, noch wird sie bei ihren Anlageempfehlungen Emitenten oder Anbieter berücksichtigen, mit denen sie wirtschaftlich verflochten ist.

c) Beratungsfreies Geschäft

Handelt es sich weder um eine Vermögensverwaltung noch um eine Empfehlung – also Anlageberatung –, liegt ein beratungsfreies Geschäft vor, d. h., der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, eine bestimmte Order auszuführen. Dabei unterliegt die Quirin Privatbank anderen (reduzierten) Verhaltenspflichten. So wird die Bank in diesem Fall zwar auch von jedem Anleger die erforderlichen Informationen einholen. In die Prüfung der Angemessenheit bei einer Ordererteilung werden aber im Wesentlichen die Kenntnisse und Erfahrungen einbezogen. Anlageziele und finanzielle Verhältnisse bleiben unberücksichtigt. Sollte die Bank zu der Auffassung gelangen, dass das von dem Kunden in Betracht gezogene Wertpapier im obigen Sinne nicht angemessen ist, so wird sie den Kunden – regelmäßig in standardisierter Form – hierüber informieren. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden führt die Bank die Order dennoch weisungsgemäß aus. Bei beratungsfreien Orders wird die Bank den Zielmarkt nur hinsichtlich der Kriterien Kundenkategorie (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei) sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

d) Prüfung des Zielmarktes

Die Bank ist verpflichtet, den Zielmarkt des Produkts mit den ihr vorliegenden Informationen des Kunden abzugleichen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass das Wertpapier nicht mit den zu prüfenden Merkmalen des Kunden vereinbar ist, kann die Bank die Ausführung des Auftrages ablehnen. Die Bank nimmt im beratungsfreien Geschäft keinen vollständigen Zielmarktabgleich vor, sondern gleicht die Merkmale Kundenkategorie einerseits und Kenntnisse und Erfahrungen andererseits ab.

e) Zahlung, Erfüllung und Laufzeit des Vertrags

(1) Verwahrung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Konto- und Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Kontos und Depots. Die zur Verfügung gestellten Informationen, Bedingungen und Verträge gelten grundsätzlich unbefristet. Für zeitlich befristete Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, können hiervon abweichende Bedingungen gelten.

(2) Wertpapiergeschäfte

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

- ◆ **Kommissionsgeschäfte:** Innerhalb der für den jeweiligen (Börsenplatz) Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dann dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.
- ◆ **Zeichnung:** Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag wird dem Verrechnungskonto belastet.

f) Chancen und Risiken von Wertpapieranlagen

Wertpapieranlagen bedeuten immer Chancen und Risiken. Deshalb sollte sich Kunden vor jeder Entscheidung über Eigenschaften der Wertpapierprodukte, in die sie investieren wollen, ausreichend informieren. Die Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds“ erklärt die verschiedenen Wertpapierarten und ihre jeweiligen Besonderheiten. Sie wird jedem Kunden zu Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- ◆ **Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise**
- ◆ **Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten**
- ◆ **Totalverlustrisiko**

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen



Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

Die Bank weist darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Im Rahmen der Anlageberatung steht dem Kunden in diesem Zusammenhang der Berater gern zur Verfügung.

g) Renditedarstellung

Die Darstellung von Renditen basiert auf der Berechnungsmethodik „Time-Weighted Return“ (TWR). Aus- und/oder Einzahlungen bleiben bei dieser Berechnungsmethode unberücksichtigt.

h) Informationsdokumente

Der Gesetzgeber schreibt für bestimmte Finanzinstrumente Informationsdokumente vor. Es handelt sich dabei nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um dem Kunden die Wesensart des Finanzinstruments sowie die Risiken einer Anlage zu erläutern. Die Dokumente sollen es dem Kunden erlauben, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

(1) Regelmäßige Reports

♦ Jährliche Kosteninformation

Die Bank übermittelt dem Kunden jährlich eine Kosteninformation, die über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

♦ Bestandsreport

Für die bei der Bank in den entsprechenden Kundenkonten und -Depots verwahrten Finan-

zinstrumente übermittelt die Bank dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung dieser Finanzinstrumente und informiert in diesem Bestandsreport über den aktuellen Marktwert oder - sofern kein Marktwert verfügbar ist - über den Schätzwert der jeweiligen Bestände. Der Bestandsreport informiert ferner darüber, ob diese Bestände dem Schutz der MiFID II und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegen oder nicht. Außerdem teilt die Quirin Privatbank im Bestandsreport gegebenenfalls mit, welche Bestände Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z. B. Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und Lombardgeschäfte) sind oder für welche Vermögenswerte hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bestimmte Besonderheiten gelten, beispielsweise aufgrund eines Sicherungsrechts (u.a. Verkaufssperren und Pfändungen).

Auf einen separaten Bestandsreport verzichtet die Bank, wenn sie eine Vermögensverwaltung für den Kunden erbringt, da die entsprechenden Angaben in den Quartalsreports enthalten sind. Auf Wunsch des Kunden kann die Bank auch häufiger eine Aufstellung der Finanzinstrumente übermitteln. Dies kann allerdings mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden sein. Einzelheiten zur Übermittlung der Bestandsberichte kann der Kunde bei seinem Berater erfragen.

(2) Spezielle Verlustreports

Befinden sich in dem Depot des Kunden Hebelprodukte bzw. kreditfinanzierte Finanzinstrumente, unterrichtet die Bank den Kunden, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments am Ende eines Geschäftstages um 10 % fällt wie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Die Quirin Privatbank kann mit dem Kunden abweichend hiervon vereinbaren, dass für die Verlustmitteilung nicht der Wert eines einzelnen Finanzinstruments, sondern der Wert des Portfolios maßgeblich ist.

i) Aufzeichnungspflichten

(1) Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Quirin Privatbank ist verpflichtet, Telefongespräche mit ihren Kunden, die zum Abschluss eines Geschäfts in



Finanzinstrumenten oder zur Erteilung einer Kundenorder führen können, aufzuzeichnen. Neben Beratungsgesprächen oder Ordererteilungen können darunter beispielsweise auch Änderungen oder Stornierungen eines Auftrages fallen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Einhaltung der Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit in beiderseitigem Interesse erhöht werden. Sofern der Kunde oder sein Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, können Wertpapierdienstleistungen der Quirin Privatbank nicht telefonisch in Anspruch genommen werden.

Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(2) Dokumentation persönlicher Gespräche

Auch bei persönlichen Gesprächen mit dem Kunden oder seinem Vertreter ist die Bank verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festhalten wird die Bank hierbei: Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angabe der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrages. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

2. DEPOTVERWAHRUNG

Neben der eigentlichen Depotverwahrung und -verbuchung erbringt die Bank verschiedene Dienstleistungen, die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Nr. 13 bis 20) beschrieben sind. Bei Zulassung zur Girosammelverwahrung werden inländische Wertpapiere in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank Clearstream Banking Frankfurt verwahrt. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Finanzinstrumente des Kunden verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapier-Abrechnung mit.

3. DEPOTFÜHRUNG

Für die Erbringung der von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen eröffnet die Bank regelmäßig auf den Namen des Kunden lautende Depots mit jeweils zugehörigen Verrechnungskonten. Die auf den Kunden geführten Konten dienen hierbei zur Abwicklung der mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Wertpapieren zusammenhängenden Zahlungsvorgänge. Die Bank führt für den Verbraucher keine Zahlungskonten im Sinne des Zahlungskontengesetzes.

4. BESTEUERUNG

Wertpapiere, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. Im Rahmen der Abgeltungssteuer wird die Bank nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes (EStG) die auf die Kapitalerträge entfallene Abgeltungssteuer einbehalten und direkt an das jeweilige Finanzamt abführen.

III. SCHUTZ DES KUNDENVERMÖGENS

1. GUTHABEN/EINLAGENFORDERUNGEN

Die Quirin Privatbank ist dem Einlagensicherungsfonds deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Nr. 20 der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

2. WERTPAPIERE

An den Wertpapieren, die die Bank wie zuvor beschrieben verwahrt (siehe Abschnitt Depotverwahrung), erlangen Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach Maßgabe der jeweiligen geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung der Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

3. BESONDERER HINWEIS BEI AUSLANDSVERWAHRUNG



Die Verwahrung im Ausland verwahrter ausländischer Wertpapiere unterliegt der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes, die sich hinsichtlich der maßgeblichen Rechte an den Wertpapieren von der rechtlichen Situation in Deutschland unterscheiden kann. Um trotz der unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen für den Anleger einen dem deutschen oder zumindest EU-Standard vergleichbaren Schutz herzustellen, existieren gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben sowie ein bestimmter Auswahlprozess für den ausländischen Verwahrer. Allerdings können aus der Verwahrung im Ausland resultierende Risiken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Je nach dem, was in dem jeweiligen Lagerland üblich ist, verschafft sich die Bank als inländische depotführende Stelle in der Regel das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren. Sie hält diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger und erteilt diesem eine Gutschrift in Form einer Wertpapierrechnung unter Angabe des Lagerlandes.

Durch Regelungen im Depotgesetz (DepotG) soll sichergestellt werden, dass der Anleger aufgrund des anwendbaren ausländischen Rechts nicht mit Rechtsrisiken belastet wird, die außerhalb der Anleger-Bank-Beziehung und damit außerhalb seines Einflusses stehen. Erfolgt dennoch ein Zugriff Dritter auf die Wertpapiere, wird die Lagerstelle die Bank umgehend hierüber informieren. Die Bank wird sodann die Anleger über den Zugriff in Kenntnis setzen. Der Anleger kann dann ggf. erforderliche rechtliche Schritte einleiten. Trotz dieses Schutzmechanismus können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder andere Eingriffe gegen den ausländischen Verwahrer dazu führen, dass der Zugriff auf die Wertpapiere nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist, bis das Verfahren gegen den ausländischen Verwahrer abgeschlossen ist. Zudem können für den Kunden Prozessrisiken bei der Durchsetzung der Ansprüche bestehen. Ggf. bestehen auch eigene Pfandrechte des ausländischen Verwahrers.

Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ausländischen Verwahrers. Beeinträchtigungen können auch aus der wirtschaftlichen oder politischen Instabilität des Lagerlandes – z. B. Krieg, Unruhen – oder aus höherer Gewalt wie Naturkatastrophen resultieren. Die Kosten der Verwahrung im Ausland können höher sein als im Inland und die Lieferfristen können länger sein, insbesondere wenn die Wertpapiere von

einem Depot des Anlegers in ein anderes oder in ein neues Depot des Anlegers umgelagert werden sollen.

IV. GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

1. INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- ◆ aus dem Bereich Finanzkommissionsgeschäft, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- ◆ aus dem Bereich Finanzportfolioverwaltung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- ◆ aus dem Bereich Anlageberatung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- ◆ aus dem Bereich Anlagestrategieempfehlung und Anlageempfehlung, insbesondere zwischen Mitarbeitern und Kunden sowie anderen Kunden und Kunden;
- ◆ aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- ◆ durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- ◆ aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen einschließlich denen der Gruppe;



- ◆ bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. In unserem Haus ist unter direkter Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- ◆ Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- ◆ Regelungen über die Annahme von Zuwendungen im Bereich der Anlageberatung und deren ungeminderte Weiterleitung an die betroffenen Kunden;
- ◆ Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- ◆ Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- ◆ Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
- ◆ Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- ◆ Schulung unserer Mitarbeiter;
- ◆ Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

2. BESONDERE HINWEISE

a) Anlageberatung

In der Anlageberatung erwarten Sie eine unvoreingenommene, ausschließlich an Ihren Interessen orientierte Empfehlung. Um dieser Erwartung gerecht zu werden, haben wir die wesentliche Ursache für das Entstehen von Interessenkonflikten bereits auf der ersten Stufe ausgeschaltet. Unsere Leistungen werden ausschließlich durch den Kunden vergütet.

Die von uns im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigten Produkte müssen darüber hinaus für den Kunden einerseits, abgestuft nach der jeweiligen Anlegermentalität, grundsätzlich geeignet sein und sich andererseits durch eine kundenorientierte Kostenstruktur auszeichnen. Diesem Anspruch folgend, haben wir unterschiedliche Anlageprodukte anhand objektiver Kriterien wie Funktionsweise, Kostenstruktur sowie Art und Umfang der mit den Produkten verbundenen Risiken kategorisiert und bewertet. Bezogen auf standardisierte Anlageziele gelangen wir auf diesem Weg bereits zu per se geeigneteren und per se weniger geeigneten Produktgruppen. Auf der folgenden Stufe analysieren und bewerten wir innerhalb der einzelnen Produktgruppen anhand markt- und produktspezifischer Kriterien, um auf dieser Basis grundsätzlich empfehlenswerte Produkte identifizieren zu können. Auf Grundlage einer entsprechenden Bewertungsmatrix können die Berater auf der letzten Stufe im konkreten Beratungsgespräch entscheiden, welche Produkte aus gegenwärtiger Sicht geeignet erscheinen, die von dem Kunden genannten Anlageziele zu erreichen.

Die Kostenstruktur von Provisionsprodukten, also Produkten, für die der Produkthanbieter bzw. der Emittent dem Vermittler eine Zuwendung gewährt, wird regelmäßig ungünstiger ausfallen, als die provisionsfreie Produkte. Sollte ausnahmsweise kein geeignetes provisionsfreies Produkt erhältlich sein, wird die Bank erhaltene Provisionen ungemindert an den Kunden weiterreichen.

b) Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns als Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im



Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die Einrichtung eines Anlageausschusses sowie die interne Überwachung der von diesem Anlageausschuss getroffenen Anlageentscheidungen sowie durch die Kombination mit einer anderen festen Vergütungskomponente erzielt.

c) Finanzanalyse

Auch in den von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potentielle Interessenkonflikte.

Auf Wunsch des Kunden wird die Compliance-Stelle der Quirin Privatbank weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

V. STANDARDISIERTE INFORMATION ÜBER KOSTEN DER WERTPAPIERANLAGE

Wertpapieranlagen sind mit Kosten verbunden. Wie hoch die Kosten sind und wie sich die Kosten über die Laufzeit einer Anlage verteilen, hängt von der jeweiligen Anlageform ab. Wir haben Ihnen auf den Folgeseiten die jeweils anfallenden Kosten bei einem Kauf

- ◆ einer Muster-Aktie,
- ◆ einer Muster-Anleihe und
- ◆ einem Muster-Investmentfonds

ausgewiesen. Die exemplarischen Kostenausweise beziehen sich jeweils auf einen unterstellten Auftragsgegenwert von EUR 10.000,--.

Allgemeine Erläuterungen:

Es ist zu berücksichtigen, dass Kosten nicht nur beim Wertpapierkauf, sondern auch während der Haltedauer und unter Umständen auch beim Wertpapierverkauf entstehen. Die Kosten sind angegeben.

Dienstleistungskosten (Vermögensberatungshonorar oder Vermögensverwaltungsgebühr) werden monatlich abhängig vom Bruttovermögen erhoben.

Bei Ausführung über in- und ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlichere Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Weiterhin sind folgende Annahmen und Hinweise zu beachten:

Es wurden Ausführungsplätze gemäß den „Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte“ zugrunde gelegt. Während der Haltedauer wurde ein unveränderter Kurs des Wertpapiers für die Berechnung der Kosten unterstellt. Abhängig vom Kursverlauf können diese Kosten höher oder niedriger sein. Der Ausweis der Kosten erfolgte ohne Berücksichtigung von personenbezogenen Steuern.



Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Investmentfonds im Kommissionsgeschäft

Auftragsdaten		Gesamtübersicht		
Produkt	Muster-Investmentfonds	Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlage		
Art des Geschäfts	Kauf in Kommission	Transaktionskosten	6,50 €	0,0650 %
Anzahl Fondsanteile	100	Laufende Kosten p. a.	165,00 €	1,6500 %
Ausführungsplatz	Kapitalanlagegesellschaft	Ausstiegskosten	6,50 €	0,0650 %
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 €			
Kurswert	10.000,00 €			
Detailinformation				
Einstiegskosten				
	Dienstleistungskosten ^A	6,50 €	0,0650 %	
	Produktkosten	0,00 €	0,0 %	
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,0 %	
Laufende Kosten (p.a.)				
	Dienstleistungskosten ^A	165,00 €	1,6500 %	
	Produktkosten	0,00 €	0,0 %	
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,0 %	
Ausstiegskosten				
	Dienstleistungskosten ^B	6,50 €	0,0650 %	
	Produktkosten	0,00 €	0,0 %	
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,0 %	
Erläuterung				
Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung für das Wertpapier variieren. Die Zahlungen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.				
Auswirkungen der Kosten auf die Rendite		Auswirkungen der Kosten auf die Rendite		
Im Folgenden ist die Auswirkung der laufenden Kosten, sowie der Einstiegs- und Ausstiegskosten auf die Gesamtrendite des Wertpapiers dargestellt.		Die linke Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite Ihres Wertpapiers. Hierbei werden Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite des Wertpapiers, da diese nicht prognostiziert werden kann.		
Jahr des Erwerbs	1,2565 %			
laufende Jahre	1,6500 %			
Jahr des Ausstiegs	1,2565 %			

^A Dienstleistungskosten (Vermögensberatungshonorar oder Vermögensverwaltungsgebühr) werden monatlich abhängig vom Bruttovermögen erhoben.

^B Bei Ausführung über in- und ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlichster Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.



Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Anleihe im Kommissionsgeschäft

Auftragsdaten		Gesamtübersicht		
Produkt	Muster-Anleihe	Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlage		
Art des Geschäfts	Kauf in Kommission	Transaktionskosten	17,10 €	0,171 %
Anzahl Fondsanteile	100	Laufende Kosten p.a.	165,00 €	1,6500 %
Ausführungsplatz	Deutsche Börse	Ausstiegskosten	17,10 €	0,171 %
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 €			
Kurswert	10.000,00 €			
Detailinformation				
Einstiegskosten				
	Dienstleistungskosten ^A	17,10 €		0,171 %
	Produktkosten	0,00 €		0,0 %
	Fremdwährungskosten	0,00 €		0,0 %
Laufende Kosten (p.a.)				
	Dienstleistungskosten ^A	165,00 €		1,6500 %
	Produktkosten	0,00 €		0,0 %
	Fremdwährungskosten	0,00 €		0,0 %
Ausstiegskosten				
	Dienstleistungskosten ^B	17,10 €		0,171 %
	Produktkosten	0,00 €		0,0 %
	Fremdwährungskosten	0,00 €		0,0 %
Erläuterung				
Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung für das Wertpapier variieren. Die Zahlungen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.				
Auswirkungen der Kosten auf die Rendite		Auswirkungen der Kosten auf die Rendite		
Im Folgenden ist die Auswirkung der laufenden Kosten, sowie der Einstiegs- und Ausstiegskosten auf die Gesamtrendite des Wertpapiers dargestellt.		Die linke Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite Ihres Wertpapiers. Hierbei werden Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite des Wertpapiers, da diese nicht prognostiziert werden kann.		
Jahr des Erwerbs	1,821 %			
laufende Jahre	1,6500 %			
Jahr des Ausstiegs	1,821 %			

^A Dienstleistungskosten (Vermögensberatungshonorar oder Vermögensverwaltungsgebühr) werden monatlich abhängig vom Bruttovermögen erhoben.

^B Bei Ausführung über in- und ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlichster Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.



Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Aktie im Kommissionsgeschäft

Auftragsdaten		Gesamtübersicht		
Produkt	Muster-Aktie	Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlage		
Art des Geschäfts	Kauf in Kommission	Transaktionskosten	17,10 €	0,171 %
Anzahl Aktien:	100	Laufende Kosten p.a.	165,00 €	1,6500 %
Ausführungsplatz	Deutsche Börse	Ausstiegskosten	17,10 €	0,171 %
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 €			
Kurswert	10.000,00 €			
Detailinformation				
Einstiegskosten				
	Dienstleistungskosten ^A	17,10 €	0,171 %	
	Produktkosten	0,00 €	0,0 %	
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,0 %	
Laufende Kosten (p.a.)				
	Dienstleistungskosten ^A	165,00 €	1,6500 %	
	Produktkosten	0,00 €	0,0 %	
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,0 %	
Ausstiegskosten				
	Dienstleistungskosten ^B	17,10 €	0,171 %	
	Produktkosten	0,00 €	0,0 %	
	Fremdwährungskosten	0,00 €	0,0 %	
Erläuterung				
Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung für das Wertpapier variieren. Die Zahlungen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.				
Auswirkungen der Kosten auf die Rendite		Auswirkungen der Kosten auf die Rendite		
Im Folgenden ist die Auswirkung der laufenden Kosten, sowie der Einstiegs- und Ausstiegskosten auf die Gesamtrendite des Wertpapiers dargestellt.		Die linke Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite Ihres Wertpapiers. Hierbei werden Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite des Wertpapiers, da diese nicht prognostiziert werden kann.		
Jahr des Erwerbs	1,821 %			
laufende Jahre	1,6500 %			
Jahr des Ausstiegs	1,821 %			

^A Dienstleistungskosten (Vermögensberatungshonorar oder Vermögensverwaltungsgebühr) werden monatlich abhängig vom Bruttovermögen erhoben.

^B Bei Ausführung über in- und ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlichster Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.



VI.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an :

Quirin Privatbank AG
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin
E-Mail: widerruf@quirinprivatbank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Be-

ziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

5. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Zahlungsdienstleister keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

6. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

7. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

8. zum Zahlungsdienstleister

a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;



9. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

- a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
- b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
- c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

10. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
- c) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. zur Kommunikation

- a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

12. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);



d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstrumentes einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

13. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

14. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

15. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.



Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen

müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt** ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

VII. WEITERE HINWEISE

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot Verfügungsberech-

tigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.



VIII. HINWEIS ZUR BANKENABWICKLUNG UND GLÄUBIGERBETEILIGUNG (BAIL-IN)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- ♦ die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und
- ♦ die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilsinhaber an und Gläubiger von Banken auswirken.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Im Folgenden erläutern wir die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Deutschlands. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder können auch abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Das Single Resolution Board („SRB“, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) und seit 1. Januar 2018 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sind die in Deutschland zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und BaFin unterschieden.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- ♦ Die betroffene Bank ist in ihrem Bestand gefährdet. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- ♦ Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- ♦ Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d.h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.



Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- ◆ Das Instrument des sog. Bail-in (auch als sog. Gläubigerbeteiligung bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- ◆ Das Instrument der Unternehmensveräußerung: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- ◆ Das Instrument des Brückeninstituts: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- ◆ Das Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt

oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden.

Wann bin ich als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. Pfandbriefe). Verbindlichkeiten, auf welche der Bail-in angewendet wird, werden auch als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bezeichnet.

In der Haftungskaskade einer in Deutschland ansässigen Bank sind ab dem 1. Januar 2017 folgende Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen).
- (2) Danach werden die Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals in Anspruch genommen (Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen und



stillen Einlagen mit Umwandlungsbeziehungsweise Herabsetzungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind).

(3) Hierauf folgt die Heranziehung des Ergänzungskapitals. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen).

(4) In der Haftungskaskade schließen sich die unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/Forderungen an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.

(5) Sodann folgen in der Haftungskaskade unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen („Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente/Forderungen“).

a. Dies umfasst nicht-strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen wie

- ♦ nicht strukturierte Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbaren Rechte, die ihrer Art nach am Kapitalmarkt handelbar sind, und
- ♦ Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, soweit sie nicht als Einlagen in Klasse (6) fallen oder vom Bail-in ausgenommen sind.

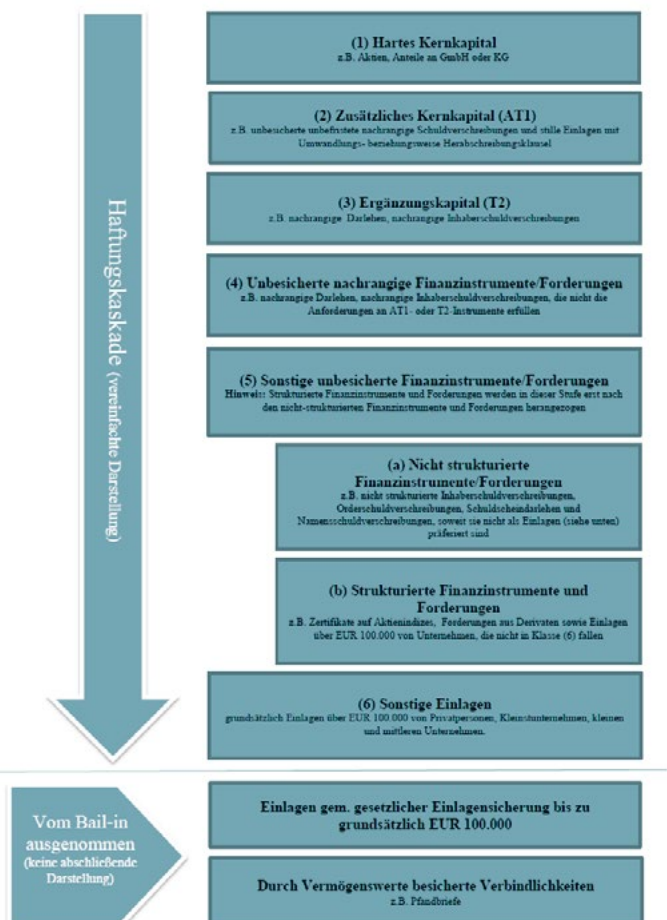
Hierzu zählen auch Finanzinstrumente und Forderungen, bei denen die Höhe der Zinszahlungen ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängt.

b. Zu dieser Gruppe gehören auch Verbindlichkeiten in Form von strukturierten, unbesicherten, nicht-nachrangigen Finanzinstrumenten und Forderungen „Strukturierte Finanzinstrumente/ Forderungen“. Strukturierte Finanzinstrumente/ Forderungen werden innerhalb dieser Haftungsstufe erst nach den nicht-strukturierten Finanzinstrumenten/ Forderungen herangezogen. Bei strukturierten Finanzinstrumenten und Forderungen (z. B. Zertifikate auf Aktienindizes oder Forderungen aus Derivaten) hängt die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung. Ferner gehören hierzu auch Einlagen über EUR 100.000 von Unternehmen, die nicht in Klasse (6) fallen.

(6) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich EUR 100.000 übersteigen („Sonstige Einlagen“).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gilt somit folgende vereinfacht dargestellte Haftungsreihenfolge (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:

Haftungskaskade
(Von diesem Grundsatz kann die
Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen.)





Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich. Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilshaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen. Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds

(Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, „SRF“). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Wo kann ich mich noch informieren?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), die FMSA und die Deutsche Bundesbank haben Informationen zu den in Deutschland geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt. Einzelheiten erfahren Sie u.a. hier:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

Die BaFin hat mit der Deutschen Bundesbank eine gemeinsame Auslegungshilfe veröffentlicht, die weitere Hinweise enthält, wie Geldmarktinstrumente zu bestimmen sind und welche Schuldtitel als strukturierte oder nicht-strukturierte Finanzinstrumente/ Forderungen in die Klasse (5)(a) oder (5)(b) fallen:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/A/ae_180102_Auslegungshilfe_Insolvenzrecht.html

Änderung der Haftungskaskade mit Wirkung zum 21. Juli 2018

Am 27. Dezember 2017 wurde eine Änderung der BRRD zur Harmonisierung des Ranges von unbesicherten Bankschuldtiteln auf europäischer Ebene veröffentlicht, deren Umsetzung am 21. Juli 2018 in Deutschland in Kraft tritt. Danach sind ab 21. Juli 2018 von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Kategorie (5) emittierte vorrangige Schuldtitel nur dann dem niedrigen Rang (5)(a) zuzuordnen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und in den Vertragsbedingungen und – sofern vorhanden – dem Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber anderen vorrangigen Finanzinstrumenten/Forderungen niedrigeren Rang hingewiesen wird. Nicht strukturierte Schuldtitel ohne diesen Hinweis werden ab 21. Juli 2018 in der höheren Klasse (5)(b) begeben.

Diese Änderung hat keine Auswirkung auf vor dem Datum ihres Inkrafttretens emittierte Finanzinstrumente/Forderungen und verpflichtet Emittenten nicht zur Änderung der Bedingungen ausstehender Finanzinstrumente/Forderungen. Bereits in der Klasse (5)(a) emittierte nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen behalten ihren Rang auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf den niedrigeren Rang bei.



Hinweis nach Artikel 41 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016

Bestimmte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen emittierte Finanzinstrumente dienen der Erfüllung regulatorischer Kapitalanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU. Hierunter fallen insbesondere die in Klasse (1)-(3) begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und die in Klasse (5)(a) begebenen nicht strukturierten Finanzinstrumente/Forderungen. Diese Instrumente haben gegenüber Bankeinlagen typischerweise eine höhere Rendite, tragen

jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren Ranges und der in der Regel nicht vorhandenen Einlagen-sicherung. Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind diese Instrumente in der Regel am Sekundärmarkt handelbar, möglicherweise kann jedoch kein Käufer oder Verkäufer am Sekundärmarkt gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis kann sich zu Lasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko).

Einzelheiten zu Chancen und Risiken sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen.



Preise für unsere Angebote

I. Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privat- und Geschäftskunden

1. Kontinuierliche Beratungsmandate

Preis in EUR

inkl. Verrechnungskonto und Depot

Für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten und Depots wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welches die derzeit unter Ziffer I. (3) des Preis-Leistungs-Verzeichnis aufgeführten Preise, die unter Ziffer IX. der Broschüre „Allgemeine Informationen zum Wertpapiergeschäft und Geschäftsbedingungen“ sowie die ggf. mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu Freibeträgen und/oder Wartezeiten gelten.

Preismodell Vermögensberatung – Baustein „Meinung“

Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen²¹

bis 1,68 % p.a.^{1, 3}

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende
monatliche Abrechnung

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.
Bei bestimmten Anlagen können erhöhte externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, z.B. Xetra-Gold® (ISIN DE000A0S9GB0).

2. Vermögensverwaltungsmandate – Bausteine „Markt“, „Meinung“, „Wissen“, „Verantwortung“ und „Kapitalmarktrente“

Preis in EUR

inkl. Verrechnungskonto und Depot

Für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten und Depots wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welches die derzeit unter Ziffer I. (3) des Preis-Leistungs-Verzeichnis aufgeführten Preise, die unter Ziffer IX. der Broschüre „Allgemeine Informationen zum Wertpapiergeschäft und Geschäftsbedingungen“ sowie die ggf. mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zu Freibeträgen und/oder Wartezeiten gelten.

Preismodell 1

(nur möglich für die Bausteine Markt, Wissen und Verantwortung)

Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen²¹

bis 0,8 % p.a.^{1, 3}

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende
monatliche Abrechnung

Erfolgshonorar: prozentual vom erzielten bereinigten Anlageerfolg⁴
jährliche Abrechnung

15 %^{1, 3}

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.
Bei bestimmten Anlagen können erhöhte externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, z.B. Xetra-Gold® (ISIN DE000A0S9GB0).

Preismodell 2

Anteiliges Honorar: prozentual vom Bruttovermögen²¹

bis 1,68 % p.a.^{1, 3}

Basis: Kontostand und Depotwerte am Monatsende
monatliche Abrechnung

Fremde Kosten und Auslagen geben wir in gleicher Höhe weiter.
Bei bestimmten Anlagen können erhöhte externe Verwahrkosten anfallen, die wir in gleicher Höhe weiterleiten, z.B. Xetra-Gold® (ISIN DE000A0S9GB0).



3. Entgelte für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren

Für die Verwahrung von Einlagen auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,5 % p.a. Die Grundlagen der Berechnung des Verwarentgelts sowie weitere Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ geregelt. Die Bank wird die Erhebung eines Verwarentgelts, die Geltung der „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ sowie individuelle Regelungen zu eventuellen Freibeträgen und Wartezeiten gesondert mit dem Kunden vereinbaren.

Für die Verwahrung von Wertpapieren zahlt der Depotinhaber ein Depotentgelt in Höhe von 0,5 % p.a., soweit sich dieses nicht im Rahmen eines laufenden Beratungs- oder Vermögensverwaltungsmandats auf Null (0) reduziert. Die Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ geregelt.

4. Kreditgeschäft

Preis in EUR

Kredite

Die Konditionen für den Festkredit und den Dispositionskredit werden für jeden Kunden individuell ermittelt. Unsere Berater erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot.

Avale

Avalprovision je Aval

1,5 % p. a.¹



II. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungsverkehr

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Überweisung

Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger

Zahlungen der Bank aus MasterCard-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Alle Werktage außer:
♦ Sonnabende
♦ 24. und 31. Dezember

Überweisungen

1. Annahmefrist(en) für Überweisungsaufträge

a) innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen ⁹	bis 13.00 Uhr an den Geschäftstagen der Bank
--	---

b) nicht unter a) genannte Länder und Währungen	bis 11.00 Uhr an den Geschäftstagen der Bank
---	---

2. Ausführungsfrist(en) für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

a) Überweisungsaufträge in Euro

Belegloser ¹⁰ Überweisungsauftrag	1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. 2 Geschäftstage
SEPA-Überweisungsauftrag	1 Geschäftstag

SEPA-Überweisungsauftrag

Voraussetzungen:

- ♦ Der Überweisende hat IBAN¹¹ des Zahlungsempfängers und den BIC¹² des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben.
- ♦ Das Kreditinstitut des Zahlungsempfängers nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren¹⁹ teil.

b) Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen

♦ Belegloser ¹⁰ /beleghafter Überweisungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
---	----------------------



3. Ausführungsfrist(en) für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem unter Einhaltung der Annahmefristen 1b) die folgenden Voraussetzungen vorliegen: **werden baldmöglichst bewirkt** (i. d. R. 5 Geschäftstage)

- ♦ erforderliche Angaben zur Ausführung der Überweisungen nach Nr. 3.1 „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“
- ♦ ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit (Deckung)

4. Entgelte

a) Überweisungsausgänge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

Kostenteilung

Bei einem Zahlungsvorgang, der mit keiner Währungsumrechnung verbunden ist, tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrer Bank erhobenen Entgelte

Höhe der Entgelte

- ♦ Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro 0,00 EUR
- ♦ Überweisungen in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) mit Währungsumrechnung 0,00 EUR
bei Zahlungen bis 100 EUR oder Gegenwert z. Z. 0,00 EUR
bei Zahlungen bis 12.500 EUR oder Gegenwert z. Z. 5,00 EUR
bei Zahlungen ab 12.500 EUR oder Gegenwert z. Z. 0,1 %, max. 100,00 EUR

b) Überweisung in Drittstaaten, die weder auf Euro noch auf eine Währung eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates lautet (Drittstaaten-Währung)

Kostenteilung

Der Überweisende trägt alle Entgelte (= EUR-Überweisung), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- ♦ SHARE-Überweisung = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte.
- ♦ BEN-Überweisung = Begünstigter trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung).

Hinweis

- ♦ Bei einer SHARE-Überweisung können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- ♦ Bei einer BEN-Überweisung können von jedem der beteiligten Kreditinstitute (überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

- ♦ Überweisungen in das sonstige Ausland 0,00 EUR
bei Zahlungen bis 100 EUR oder Gegenwert z. Z. 0,00 EUR
bei Zahlungen bis 12.500 EUR oder Gegenwert z. Z. 5,00 EUR
bei Zahlungen ab 12.500 EUR oder Gegenwert z. Z. 0,1 %, max. 100,00 EUR



Wertstellung

Ausführungstag

Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften

Briefkurs: wird angewandt bei der Konvertierung von Währungseingängen mit Verrechnung in Euro

Geldkurs: wird angewandt bei der Konvertierung von Währungsausgängen mit Verrechnung in Euro

Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z. B. Zahlungseingänge beziehungsweise -ausgänge) rechnet die Bank den An- und Verkauf von Devisen – soweit nichts anderes vereinbart ist – zu den von ihr ermittelten aktuellen Geld- beziehungsweise Briefkursen ab. Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- beziehungsweise Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurs ermittelt.

5. Überweisungseingänge

a) Gutschrift auf Kontokorrentkonto

- ♦ maximal ein Geschäftstag nach Eingang des Überweisungsbeitrages bei der Bank

b) Wertstellung

Eingangstag

c) Entgelte

Höhe der Entgelte

- ♦ Eingang von Überweisungen innerhalb Deutschlands und aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro 0,00 EUR
- ♦ Eingang von Überweisungen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) mit Währungsumrechnung 0,00 EUR
- ♦ Eingang von Überweisungen aus dem sonstigen Ausland 0,00 EUR

Zahlungen aus Lastschriften

1. Einzugsermächtigungslastschrift

Lastschrifteinlösung 0,00 EUR

2. Abbuchungslastschrift

a) Ausführungsfristen für Lastschriftzahlungen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag innerhalb von max. 1 Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

b) Entgelte

Abbuchungsauftrag
Einrichtung/Änderung/Aussetzung 0,00 EUR

Lastschrifteinlösung 0,00 EUR



III. Umrechnungskurse bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z. B. Zahlungseingänge beziehungsweise -ausgänge) rechnet die Bank den An- und Verkauf von Devisen – soweit nichts anderes vereinbart ist – zu den von ihr ermittelten aktuellen Geld- beziehungsweise Briefkursen ab. Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab.

Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis (Brief-Abrechnungskurs) bzw. für den Verkauf der Devisen von der Bank festgelegten Preis (Geld-Abrechnungskurs) abgerechnet. Dieser Abrechnungskurs setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. den maßgeblichen Referenzwechselkurs für den Abrechnungstermin
2. einen Aufschlag auf den Referenzwechselkurs.

Referenzwechselkurs

Der Referenzwechselkurs wird bei Geschäften mit einem Gegenwert kleiner 50.000 Euro vom Datenprovider Interactive Data Corporation (OTCD Premium FX (DLY Push)) bezogen.

Bei Geschäften über 50.000 Euro Gegenwert wird der Kurs verwendet, zu dem die Bank sich bei ihren Geschäftspartnern am Markt eindecken kann.

Aufschlag auf den Referenzwechselkurs

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags auf den maßgeblichen Referenzwechselkurs ist von der jeweiligen Währung abhängig und ergibt sich aus folgender Tabelle.

Währungspaar	Land Währung	Auf- und Abschlag auf den Referenzwechselkurs	
EUR/AUD	Australien	0,025	AUD
EUR/CAD	Kanada	0,006	CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,002	CHF
EUR/CZK	Tschechien	0,4	CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,02	DKK
EUR/GBP	Großbritannien	0,002	GBP
EUR/HKD	Hongkong	0,15	HKD
EUR/HUF	Ungarn	3,00	HUF
EUR/IDR	Indonesien	400	IDR
EUR/JPY	Japan	0,24	JPY
EUR/NOK	Norwegen	0,024	NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,03	NZD
EUR/MXN	Mexiko	0,25	MXN
EUR/PLN	Polen	0,05	PLN
EUR/RUB	Russland	1,00	RUB
EUR/SEK	Schweden	0,024	SEK
EUR/THB	Thailand	0,12	THB
EUR/TRY	Türkei	0,04	TRY
EUR/USD	USA	0,003	USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,15	ZAR

Kursänderungen

Eine Änderung des Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.



IV. Kontaktstelle der Bank

Quirin Privatbank AG
Beschwerde- und Qualitätsmanagement
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

www.quirinprivatbank.de/feedback



Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DER SONDERBEDINGUNGEN FÜR EINZELNE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder



- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. BANKGEHEIMNIS UND BANKAUSKUNFT

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätig-

keit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. HAFTUNG DER BANK; MITVERSCHULDEN DES KUNDEN

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.



(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. GRENZEN DER AUFRECHNUNGSBEFUGNIS DES KUNDEN, DER KEIN VERBRAUCHER IST

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreier Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. MASSGEBLICHES RECHT UND GERICHTSSTAND BEI KAUFMÄNNISCHEN UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KUNDEN

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. RECHNUNGSABSCHLÜSSE BEI KONTO-KORRENTKONTEN (KONTEN IN LAUFENDER RECHNUNG)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.



Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. STORNO- UND BERICHTIGUNGS- BUCHUNGEN DER BANK

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. EINZUGSAUFTRÄGE

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum

Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹³ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTE UND RISIKEN BEI FREMDWÄHRUNGSKONTEN

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.



(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

11. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN¹¹ und BIC¹² sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).



Kosten der Bankdienstleistungen

12. ZINSEN, ENTGELTE UND AUFWENDUNGEN

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisauflhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisauflhang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisauflhang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisauflhang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisauflhang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisauflhang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisauflhang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung



hung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- ♦ sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- ♦ sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.



14. VEREINBARUNG EINES PFANDRECHTS ZUGUNSTEN DER BANK

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. SICHERUNGSRECHTE BEI EINZUGSPAPIEREN UND DISKONTIERTEN WECHSELN

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.



16. BEGRENZUNG DES BESICHERUNGS- ANSPRUCHS UND FREIGABEVER- PFLICHTUNG

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbeitrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. VERWERTUNG VON SICHERHEITEN

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlögschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gut-

schrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. KÜNDIGUNGSRECHTE DES KUNDEN

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. KÜNDIGUNGSRECHTE DER BANK

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.



(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglo-

sem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. EINLAGENSICHERUNGSFONDS

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinsti-



tuten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften. Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

(i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuld-scheindarlehen handelt und

(ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungs fonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur

Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungs fonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungs fonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungs fonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungs fonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungs fonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. BESCHWERDE- UND ALTERNATIVE STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungskontrakten erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der priva-



ten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

- ♦ Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- ♦ Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.



II. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbriefte sind (nachstehend: „Wertpapiere“)

Geschäfte in Wertpapieren

1. FORMEN DES WERTPAPIERGESCHÄFTS

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (2.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entspre-

chend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. USANCEN / UNTERRICHTUNG / PREIS

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. ERFORDERNIS EINES AUSREICHENDEN KONTOGUTHABENS / DEPOTBESTANDES

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte



nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. FESTSETZUNG VON PREISGRENZEN

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. GÜLTIGKEITSDAUER VON UNBEFRISTETEN KUNDENAUFTRÄGEN

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. GÜLTIGKEITSDAUER VON AUFTRÄGEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON BEZUGSRECHTEN

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. ERLÖSCHEN LAUFENDER AUFTRÄGE

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.



9. HAFTUNG DER BANK BEI KOMMISSIONSGESCHÄFTEN

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. ERFÜLLUNG IM INLAND ALS REGELFALL

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. ANSCHAFFUNG IM INLAND

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. ANSCHAFFUNG IM AUSLAND

12.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder

- ♦ sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- ♦ sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börs-

lich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. die Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.



Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. DEPOTAUSZUG

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. EINLÖSUNG VON WERTPAPIEREN / BOGENERNEUERUNG

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand von deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. BEHANDLUNG VON BEZUGSRECHTEN / OPTIONS- SCHEINEN / WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. WEITERGABE VON NACHRICHTEN

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über



- ◆ gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- ◆ freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- ◆ Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. PRÜFUNGSPFLICHT DER BANK

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den Wertpapier-Mitteilungen einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. UMTAUSCH SOWIE AUSBUCHUNG UND VERNICHTUNG VON URKUNDEN

18.1 Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. HAFTUNG

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. SONSTIGES

20.1 Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



III. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Quirin Privatbank (nachfolgend „Bank“) hat als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen der Ausführung von auf Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten gerichteten Kundenaufträgen Maßnahmen zu ergreifen, um für die Kunden eine bestmögliche Auftragsausführung zu erzielen. Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bank angemessene Vorkehrungen getroffen und Grundsätze zur Auftragsausführung festgelegt (Execution Policy), die aus ihrer Sicht typischerweise zu einem bestmöglichen Ergebnis führen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Execution Policy findet Anwendung auf Aufträge von Privatkunden und professionellen Kunden (nachfolgend auch „Kunden“ genannt), die auf den Erwerb oder den Verkauf von Finanzinstrumenten gerichtet sind.

1.1 Grundsatz

Die Ausführung von Kundenaufträgen ist in der Regel über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen möglich. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze für die der Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung unterliegenden Arten von Finanzinstrumenten dargelegt, die im Regelfall - unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten - eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden daher ausführen wird.

1.2 Anwendung bei Vorliegen eines Vermögensverwaltungsvertrags

Diese Grundsätze gelten gleichfalls, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird die Bank im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Das Portfoliomanagement kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen

Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

Die Bank darf im Rahmen der Vermögensverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Vermögensverwaltungsvertrag eingeholt. Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt.

Hinweis:

Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

2. AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN ZUM KAUF ODER VERKAUF VON FINANZINSTRUMENTEN

Die Bank wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten regelmäßig als Kommissionärin ausführen. In Ausnahmefällen kann die Bank mit dem Kunden auch Festpreisgeschäfte (siehe dazu Ziffer 5.) tätigen. Der Abschluss von Festpreisgeschäften ist jedoch



ausgeschlossen, sofern dem Geschäftsabschluss eine Honorar-Anlageberatung vorausging. Kundenaufträge werden in Übereinstimmung des Produktrisikos und der Kundenkategorisierung durchgeführt.

KOMMISSIONSGESCHÄFTE

2.1 Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einer anderen auf einem dafür geeigneten Markt ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

2.2 Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

2.3 Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit der Abrechnung erhält der Kunde eine Aufstellung über den Ausführungspreis und den sonstigen mit der Ausführung in Zusammenhang stehenden Kosten.

AUSFÜHRUNGSPLATZ/AUSFÜHRUNGSART

2.4 Vorrang der Kundenweisung

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Im Falle einer Weisung des Kunden wird die Bank den Auftrag der Weisung entsprechend ausführen. Die Bank

ist im Falle einer Kundenweisung nicht verpflichtet, den Auftrag entsprechend ihren Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

Erteilt der Kunde der Bank eine interessewahrende Order („IW-Order“), so stellt dies eine Weisung dar. Interessewahrende Orders zeichnen sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewährend auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.

2.5 Keine Weisung des Kunden

Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.10. Sofern der Privatkunde oder Professionelle Kunden keine anderslautende Weisung erteilt, ist die Bank nicht verpflichtet die Ausführung an einem anderen als den unter Ziffer 2.10 benannten Ausführungsplätzen zu veranlassen.

2.6 Auswahl der Ausführungsplätze

Die Ausführungsplätze sind primär nach folgenden Kriterien bewertet und ausgewählt worden:

- ◆ Zugang zum Ausführungsplatz
- ◆ Ausreichende Liquidität der gelisteten oder emittierten Produkte
- ◆ Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- ◆ Handelsmodell
- ◆ Kosten der Ausführung
- ◆ Sicherheit und risikolose Ausführung und Abwicklung

2.7 Grundsätze der Gewichtung

Für Privatkunden ist gemäß § 82 Abs.3 WpHG das Gesamtentgelt das entscheidende Kriterium. Die Bank



wendet diesen Grundsatz auch bei Aufträgen von Professionellen Kunden an.

Das Gesamtentgelt setzt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlicher mit der Auftragsausführung verbundener Kosten wie Courtage, Schlussnotengebühren, Abwicklungskosten zusammen. Vor diesem Hintergrund wird die Bank primär direkt oder über Intermediäre angeschlossene Ausführungsplätze berücksichtigen, die einerseits eine geringe Kostenstruktur aufweisen (z. B. Verzicht auf Courtage, Schlussnotengebühren) und darüber hinaus, bezogen auf die jeweiligen Finanzinstrumente, ein hohes Volumen und eine hohe Anzahl an Geschäftsabschlüssen aufweisen.

Hohe Handelsvolumina führen in der Regel zu geringen Unterschieden zwischen Kauf- und Verkaufspreisen (Geld-Brief-Spanne) und erhöhen sowohl die Ausführungswahrscheinlichkeit, als auch die Ausführungsgeschwindigkeit. Ausführungswahrscheinlichkeit und Ausführungsgeschwindigkeit werden darüber hinaus auch durch das jeweilige Handelsmodell beeinflusst. Ausführungsplätze mit einer automatischen Ausführung (sogenanntes Matching) von Kauf- und Verkaufsaufträgen weisen in dieser Hinsicht regelmäßig Vorteile gegenüber Ausführungsplätzen mit manueller Auftragsausführung auf.

2.8 Ausführung im Inland oder Ausland

Soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt. Andernfalls bestimmt die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Auftrag im In- oder Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Inland ausgeführt, es sei denn,

das Interesse des Kunden gebietet eine Ausführung im Ausland. Zur Ermittlung des Kundeninteresses wird die Bank sich vorrangig an dem aus der Ausführung resultierenden Gesamtentgelt orientieren. Bei der Berechnung des Gesamtentgelts berücksichtigt die Bank neben den an deutschen Börsen ausgerufenen Preisen auch die Kosten einer möglichen Ausführung im Ausland durch Einschaltung von Intermediären und die Auslandsabwicklung des jeweiligen Geschäfts.

Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht im Inland gehandelt werden, werden die Kundenaufträge im Ausland ausgeführt.

2.9 Auswahl inländischer Ausführungsplätze

Aufträge werden vorrangig über den Börsenhandel ausgeführt. Berücksichtigt wird hierbei sowohl der elektronische Handel (Tradegate Exchange und XETRA) als auch der intermediär basierte Präsenzhandel. Kann ein Kundenauftrag an mehreren Ausführungsplätzen im Sinne von Satz 1 ausgeführt werden, so erfolgt die Ausführung an dem Ausführungsplatz, der für diese Gattung von Finanzinstrumenten nach dem Ergebnis der letzten Überprüfung die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Sofern mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführung erwarten lassen, wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

2.10 Ausführungsplätze für die jeweiligen Instrumentengruppen

Bis auf weiteres wird die Bank für die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen in den nachfolgend aufgeführten Finanzinstrumenten nachfolgende Ausführungsplätze berücksichtigen. Die Bank bedient sich zur Ausführung von Kundenorder weiterer externer Partner.



a) Aktien

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von Aktien gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4
Aktien	Liquide inländische Aktien	Markteinge (illiquide) inländische Aktien	Ausländische Aktien, die an einer inländischen Börse handelbar sind*	Ausländische Aktien, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind
Ausführungsplatz	Tradegate Exchange; XETRA ¹⁴ ; Börse Frankfurt; Börse Stuttgart	Tradegate Exchange; XETRA ¹⁴ ; Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse München	Tradegate Exchange; XETRA ¹⁴ ; Börse Frankfurt; Börse Stuttgart	Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat ¹⁵

* Bei Verkaufsaufträgen von im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten kann die Ausführung an einem inländischen Ausführungsplatz unangemessen sein. Die Verlagerung des Depotbestands zu einer inländischen Lagerstelle kann mit einer verzögerten Ausführung einhergehen. Diese Fälle bedürfen der Rücksprache mit dem Berater und der Kundenweisung

b) Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge, die auf den Erwerb oder den Verkauf von verzinslichen Wertpapieren gerichtet sind, im Wege des Kommissionsgeschäfts aus.

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Verzinsliche Wertpapiere	Bundesanleihen; Jumbopfandbriefe	Sonstige verzinsliche Wertpapiere
Ausführungsplatz	Tradegate Exchange; Börse Frankfurt; Börse Stuttgart; Börse Düsseldorf; Börse München	Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse Die Ausführung kann im Einzelfall auch außerbörslich über eine andere Bank (Interbankenhandel) oder einen anderen Finanzdienstleister erfolgen.

c) Fonds/ETFs

Fonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rücknahme zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzes aus. In der Regel werden dementsprechende Aufträge über eine zwischengeschaltete Fondsplattform abgewickelt. Sollte die Bank in Ausnahmefällen den Auftrag über eine Börse ausführen, wird sie hierbei Tradegate Exchange, die Börsen Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, München oder Hamburg auswählen.



ETFs

Aufträge in Exchange Traded Funds (ETFs) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, über Tradegate Exchange, XETRA und die Börse Stuttgart zur Ausführung gebracht. ETFs ausländischer Emittenten bzw. ETFs in Fremdwährung, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind, werden an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Emittentin des jeweiligen ETFs ihren Sitz hat. Sollte in Einzelfällen der Haupthandelsplatz nicht in dem Sitzland der ETF-Emittentin sein, wird die Bank den Auftrag an dem jeweiligen Haupthandelsplatz zur Ausführung bringen.

d) Zertifikate/Optionsscheine

Die Bank wird Aufträge des Kunden in Zertifikaten und Optionsscheinen wie folgt ausführen:

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Zertifikate/ Optionsscheine	An einer inländischen Börse handelbar	Nicht an einer inländischen Börse handelbar
Ausführungsplatz	Börse Stuttgart; Börse Frankfurt In Ausnahmefällen (bei unzureichender Marktliquidität) erfolgt der Abschluss des Ausführungsgeschäfts mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.	Der Abschluss des Ausführungsgeschäfts erfolgt mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.

e) Finanzderivate

Unter den Begriff Finanzderivate fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte).

Gruppe/ Finanzinstrument	Gruppe 1	Gruppe 2
Finanzderivate	Börsengehandelt	Nicht börsengehandelt ♦ Devisentermingeschäfte ♦ Optionen ♦ Swaps ♦ Termingeschäfte in Edelmetallen
Ausführungsplatz	Ausführung an der Börse, an der der Kontrakt gehandelt wird, für den der Kunde den Auftrag erteilt hat ¹⁶	Der Abschluss des Geschäfts erfolgt zwischen Kunde und Bank.



f) Sonstige Wertpapiere (Genussscheine, Bezugsrechte etc.)

Bei Aufträgen in sonstigen Wertpapieren wird die Bank durch die Handelsabteilung im Einzelfall den Platz auswählen lassen, der eine bestmögliche Ausführung erwarten lässt und diesem sodann den Auftrag zu leiten.

3. UNTERRICHTUNG UND SONSTIGES REPORTING

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Hat die Bank im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze für Rechnung des Kunden einem anderen Marktteilnehmer einen Kauf- oder Verkaufsauftrag erteilt oder hat sie einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen, ist sie nicht verpflichtet zu überwachen, ob dieser Auftrag unmittelbar zur Ausführung gelangt ist. Eine derartige Verpflichtung der Bank wird auch nicht dadurch begründet, dass der Auftrag durch den anderen Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum hinweg nicht ausgeführt wird.

4. ÜBERPRÜFUNG DER GRUNDSÄTZE

Ob die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl der Handelsplätze die für die jeweilige Gattung von Finanzinstrumenten bestmögliche Ausführung erwarten lässt, wird die Bank mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Qualitätsbericht und die Top 5 Auswertung werden jährlich im Internet unter <https://www.quirinprivatbank.de/downloads> veröffentlicht.

Sollten sich innerhalb der üblichen Prüfungsintervalle Anhaltspunkte dafür ergeben, dass wesentliche Kriterien bei der Festlegung der Handelsplätze keine Gültigkeit mehr besitzen bzw. hinsichtlich ihrer Gewichtung anders beurteilt werden müssen, wird die Bank zusätzliche Überprüfungen

im Sinne von Satz 1 vornehmen. Über Änderungen bei der Auswahl und Festlegung der Handelsplätze wird die Bank den Kunden unverzüglich informieren. Diese Änderungen werden auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam.

5. FESTPREISGESCHÄFTE

Vereinbaren Bank und Kunde für das einzelne Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), gelten diese Ausführungsgrundsätze nur eingeschränkt. Bei einem Festpreisgeschäft kommt ein Kaufvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. In diesen Fällen entfällt eine Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Bei der Berechnung des Preises wird die Bank sicherstellen, dass dieser der Marktlage entspricht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit hat, für Kauf- oder Verkaufsaufträge in den unter Ziffer 2.10 lit. a bis f genannten Finanzinstrumenten auch andere Ausführungsplätze zu wählen. Diese Einschränkung gilt entsprechend, wenn die Bank mit Kunden oder Kunden untereinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.



IV. Bedingungen für das Online Banking

Allgemeiner Teil

1. LEISTUNGSANGEBOT

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. VORAUSSETZUNGEN ZUR NUTZUNG DES ONLINE BANKING

(1) Der Teilnehmer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- ◆ Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer (PIN)),

- ◆ Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- ◆ Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. ZUGANG ZUM ONLINE BANKING

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn

- ◆ er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- ◆ er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- ◆ keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).



4. AUFTRÄGE

(4) Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

(4) Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. BEARBEITUNG VON AUFTRÄGEN DURCH DIE BANK

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- ◆ Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- ◆ Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- ◆ Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- ◆ Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfü-

gungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).

- ◆ Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. INFORMATION DES KUNDEN ÜBER ONLINE-BANKING VERFÜGUNGEN

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. SORGFALTSPFLICHTEN DES TEILNEHMERS

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:



(a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- ◆ nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- ◆ nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- ◆ nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- ◆ nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ◆ sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ◆ ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ◆ ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs App) nicht nutzen können,
- ◆ ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- ◆ dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und

- ◆ muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.



7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. ANZEIGE- UND UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- ◆ den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- ◆ die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. NUTZUNGSSPERRE

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- ◆ den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- ◆ seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- ◆ sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- ◆ sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- ◆ der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.



(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. HAFTUNG

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- ◆ es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- ◆ der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- ◆ Nummer 7.1 Absatz 2,
- ◆ Nummer 7.1 Absatz 4,
- ◆ Nummer 7.3 oder
- ◆ Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.



(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- ◆ Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- ◆ Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Besonderer Teil

11. AUTHENTIFIZIERUNGSVERFAHREN

(1) Der Kunde erhält von der Bank gemäß Angabe bei der Konto-/Depoteröffnung bzw. auf Anforderung eine Benutzerkennung und eine „Persönliche Identifikationsnummer“ (PIN) (nachstehend gemeinsam auch „Legitimierungscodes“ genannt) sowie ggf. einen Hardware-Token. Dieser Hardware-Token ist mit einer Kamera versehen, die einen QR-Code scannt und dann einen Code generiert (nachfolgend „Token-Code“). Anstelle des Hardware-Token kann der Kunde auch eine Smartphone-App verwenden, um den Token-Code zu generieren. Jede Komponente ist ein Authentifizierungselement im Sinne des Allgemeinen Teils der Bedingungen für das Online-Banking (Ziffer 1 bis 10).

(2) Der Bevollmächtigte ist im Verhältnis zur Bank Erfüllungshelfer des Kunden. Für Verstöße des Bevollmächtigten gegen die Verpflichtungen aus diesen Online-Bedingungen haften der Kunde und der Bevollmächtigte gesamtschuldnerisch.

(3) Der Kunde kann jederzeit den elektronischen Zugriff des Bevollmächtigten auf sein Konto/Depot sperren lassen. Der Kunde ist hierzu verpflichtet, wenn er die dem Bevollmächtigten erteilte Vollmacht widerruft.

(4) Die Sperre des elektronischen Zugangs des Bevoll-



mächtigten zum Konto/Depot durch den Kunden gilt im Zweifel als Widerruf der Vollmacht.

(5) Der Bevollmächtigte ist nur dann berechtigt, das Online-Angebot der Bank für eigene Zwecke in Anspruch zu nehmen, wenn er selbst Kunde der Bank ist.

12. NUTZUNGS- UND SICHERHEITS-HINWEISE

(1) Zur Erläuterung der Nutzungsmöglichkeiten stellt die Bank eine Verfahrensanleitung zur Verfügung, die die Besonderheiten der vereinbarten Online-Anwendungen beschreibt.

(2) Falls der Zugriff über Kommunikationsmittel erfolgt, die der Telekom oder anderen Betreibern unterstehen, obliegt es dem Teilnehmer, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und technischen Vorschriften eingehalten werden.

13. NUTZUNG DER POST BOX

(1) Sofern der Kunde mit der Kontoeröffnung erklärt hat, die Post Box nutzen zu wollen, werden sämtliche Kontoauszüge, Informationen und Mitteilungen der Bank (nachfolgend „Dokumente“) in dessen Post Box elektronisch zum Abruf bereitgestellt. Der Teilnehmer kann die Dokumente online ansehen sowie diese herunterladen und ausdrucken. Im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleiben Dokumente so lange in der Post Box gespeichert, bis der Kunde die Dokumente durch Erteilung eines Löschungsauftrags aus seiner Post Box entfernt. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist die Bank berechtigt, die Dokumente aus der Post Box zu entfernen. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der in der Post Box bereitgestellten Daten. Diese Garantie gilt jedoch nicht, sofern und soweit die Daten außerhalb der Post Box gespeichert oder aufbewahrt werden.

(2) Im Rahmen der Nutzung der Post Box verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Dokumente. Die regelmäßige Kontrolle der Post Box auf den Eingang bereitgestellter Dokumente wird damit zur Obliegenheit des Kunden. Die Bank erfüllt sämtliche Übermittlungs- und sonstigen Informationspflichten, welche die Bank aus der Geschäftsbeziehung zum Kun-

den treffen, mit dem Bereitstellen von Dateien im PDF-Format in die Post Box des Kunden. Die Bank ist jedoch auch bei Nutzung der Post Box durch den Kunden berechtigt, die bereitgestellten Dokumente in Einzelfällen postalisch zuzustellen, wenn gesetzliche Vorgaben eine postalische Zustellung erforderlich machen oder die Bank eine postalische Zustellung unter Abwägung der Interessen des Kunden für zweckmäßig erachtet.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, die in seiner Post Box bereitgestellten Dokumente abzurufen und den Inhalt der Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Für Einwendungen und die Genehmigung durch Schweigen gilt Ziffer 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank.

(4) Dokumente, welche dem Kunden in der Post Box bereitgestellt worden sind, gelten spätestens 14 Tage nach deren Einstellung als dem Kunden zugegangen. Soweit der Kunde die in der Post Box bereitgestellten Dokumente bereits vorher abgerufen hat, gelten diese am Tag des Abrufes dem Kunden als zugegangen.

(5) Die Bank kann nicht gewährleisten, dass die in der Post Box bereitgestellten Dokumente den Anforderungen an die steuerliche Aufbewahrungspflicht oder einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Dem Kunden wird insoweit empfohlen, sich vorab bei dem zuständigen Finanzamt zu informieren.

14. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IN DER KUNDENVERBINDUNG

Wesentliche Änderungen in der Kundenverbindung wie z. B. eine Änderung des Namens des Kunden (z. B. bei Heirat) sowie die Kündigung der gesamten Kundenverbindung können nur brieflich vorgenommen werden.

15. FINANZIELLE NUTZUNGSGRENZE

Verfügungen sind zulässig nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites. Auch wenn der Teilnehmer diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus



der Nutzung des Online-Bankings entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

16. VERDACHT EINER NICHT AUTORIZIERTEN VERWENDUNG

Wird zum Beispiel dreimal hintereinander ein falscher Legitimierungscode oder einen falschen Token-Code eingegeben, wird eine nicht autorisierte Verwendung angenommen und der Zugang des jeweiligen Teilnehmers zum Online-Banking gesperrt. In diesem Falle sollte sich der Teilnehmer mit der Bank in Verbindung setzen.

17. FREIGABE VON AUFTRÄGEN

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Teilnehmer erst dann verbindlich erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene Betrag beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser entspricht nicht dem genauen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Letzterer wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt.

18. ÄNDERUNG ODER LÖSCHUNG VON AUFTRÄGEN

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann auch außerhalb des Online-Banking-Verfahrens erfolgen. Die Bank wird einen Rückruf oder eine Änderung von Anträgen allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

19. HAFTUNG DER BANK BEI EINEM NICHT AUTORIZIERTEN AUFTRAG UND EINEM NICHT, FEHLERHAFT ODER VERSPÄTET AUSGEFÜHRTEN AUFTRAG

Für Störungen des elektronischen Vertriebsweges, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermitt-

lung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto/Depot über Online-Systeme vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei grobem Verschulden. Das dem Teilnehmer im Rahmen der Nutzung des Online-Banking-Verfahrens zugänglich gemachte Informationsangebot ist nicht Bestandteil des Leistungsangebotes der Bank. Kursinformationen und Preisindikationen stellen kein Angebot der Bank zum Abschluss von Wertpapiergeschäften zu den aufgeführten Konditionen dar. Die Bank vermittelt insofern lediglich den Zugang zu Informationsquellen, die von der Bank sorgfältig ausgewählt wurden und allgemein als zuverlässig gelten. Nicht die Bank, sondern der jeweils angegebene Informationsanbieter ist für die Aktualität, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen verantwortlich.

20. KÜNDIGUNG UND OBLIEGENHEITEN IM FALL DER KÜNDIGUNG

(1) Der Kunde kann den Zugang über elektronische Medien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

(2) Die Bank ist berechtigt, den Zugang über elektronische Medien gegenüber dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten bzw. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

(3) Im Falle einer Kündigung sollte der Kunde im eigenen Interesse sicherstellen, dass er alle in der Post Box bereitgestellten Dokumente abgerufen und gegebenenfalls auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert hat.



V. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. ALLGEMEIN

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ⁸	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ¹² oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

1.3.1 Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzö-

gerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

1.3.2 Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

1.3.3 Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.3.4 Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

1.4.1 Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

1.4.2 Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt



der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

1.4.3 Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

1.5.1 Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

1.5.2 Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

1.5.3 Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

1.6.1 Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1. und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

1.6.2 Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

1.6.3 Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

1.7.1 Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

1.7.2 Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

1.7.3 Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.



1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers²². Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS⁸ (EWR) IN EURO ODER IN ANDEREN EWR-WÄHRUNGEN⁹

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- ◆ Name des Zahlungsempfängers
- ◆ Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in andere EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben



- ◆ Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ◆ Betrag
- ◆ Name des Kunden
- ◆ IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

2.2.2.1 Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

2.2.2.2 Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.2.2.3 Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen

Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

2.3.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2.3.2.2 Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

2.3.2.3 Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autori-



sierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

2.3.2.4 Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

2.3.3.1 Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2.3.3.2 Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- ◆ für nicht autorisierte Überweisungen,
- ◆ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- ◆ für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- ◆ für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ◆ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ◆ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ◆ Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

2.3.5.1 Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ◆ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ◆ Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann



der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.3.5.2 Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.²³

2.3.5.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ◆ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ◆ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. ÜBERWEISUNGEN INNERHALB DEUTSCHLANDS UND IN ANDERE STAATEN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS⁸ (EWR) IN WÄHRUNGEN EINES STAATES AUSSERHALB DES EWR (DRITTSTAATENWÄHRUNG¹⁸) SOWIE ÜBERWEISUNGEN IN STAATEN AUSSERHALB DES EWR (DRITTSTAATEN¹⁷)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- ◆ Name des Zahlungsempfängers
- ◆ Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- ◆ Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ◆ Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ◆ Betrag
- ◆ Name des Kunden
- ◆ Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden kei-



nen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- ◆ für nicht autorisierte Überweisungen,
- ◆ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- ◆ für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- ◆ für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.



3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ◆ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ◆ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ◆ Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadenersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ◆ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ◆ Für das Verschulden der von der Bank zwischen-

geschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- ◆ Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ◆ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ◆ Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank



aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ◆ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ◆ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁸

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- ◆ Name des Zahlungsempfängers
- ◆ Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- ◆ Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- ◆ Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß

Anlage 1)

- ◆ Betrag
- ◆ Name des Kunden
- ◆ Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.



3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ◆ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ◆ Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- ◆ Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ◆ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ◆ Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ◆ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ◆ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.



ANLAGE 1: VERZEICHNIS DER KURZFORMEN FÜR ZIELLAND UND WÄHRUNG

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarische Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnische Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russische Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarische Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein



VI. Bedingungen für den Lastschrifteinzug

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1. ALLGEMEIN

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der in Anlage A geregelten Fristen bei der Bank einzureichen.

1.3 Entgelte und deren Änderung

1.3.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.



(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.5.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach

der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.6 Sonstige Sonderregelung mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten §675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und §675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2. SEPA-BASISLASTSCHRIFT

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council.

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat (siehe Nummer 2.4) erteilen.



Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- ♦ die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- ♦ die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basislastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In

dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- ♦ Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- ♦ Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- ♦ Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/sepa/glaebiger-identifikationsnummer>),
- ♦ Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- ♦ Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage C Nummer 2,
- ♦ Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- ♦ Zeichnung durch den Zahler sowie
- ♦ Datum der Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- ♦ bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ♦ ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- ♦ kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.



2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ◆ Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- ◆ Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
- ◆ der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
- ◆ diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- ◆ Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- ◆ Bezeichnung des Zahlers,
- ◆ Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basislastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basislastschrift mit dem Rückgabegrund „no mandate/unauthorised transaction“ zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basislastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (zum Beispiel durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basislastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.



(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift) keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3. SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem

„SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift

- ◆ müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- ◆ muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- ◆ muss der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- ◆ die ihm von der Bank erteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC – als seine Kundenkennung sowie
- ◆ die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.



Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- ◆ Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- ◆ Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B.2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage D genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (siehe www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- ◆ Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/unbarer-zahlungsverkehr/sepa/glaebiger-identifikationsnummer>),
- ◆ Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird,
- ◆ Name des Zahlers,
- ◆ Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
- ◆ Zeichnung durch den Zahler sowie

- ◆ Datum der Zeichnung durch den Zahler.
- ◆ Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
- ◆ bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ◆ ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- ◆ kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des SEPA-Firmenlastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Firmenlastschrift-Zahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (zum Beispiel durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmenlastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung



der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmenlastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

ANLAGE A: EINREICHUNGSFRISTEN

SEPA-Basislastschrift

Ausfüllhinweise:

- ◆ Frühestens 21 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit.
- ◆ Spätestens 2 Geschäftstage bis 10 Uhr vor Lastschriftfälligkeit.

SEPA-Firmenlastschrift

Ausfüllhinweise:

- ◆ Frühestens 21 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit.
- ◆ Spätestens 2 Geschäftstage bis 10 Uhr vor Lastschriftfälligkeit.

Die Geschäftstage sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmt.

ANLAGE B.1:

TEXT FÜR DAS SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT AN DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

ANLAGE B.2:

TEXT FÜR DAS SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT-MANDAT AN DEN ZAHLUNGSEMPFÄNGER

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.



Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, meinen/unseren Zahlungsdienstleister bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

reich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

ANLAGE C

1 Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Verfahren	Kennzeichnung des Datensatzes
SEPA-Basislastschrift	„CORE“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“
SEPA-Firmenlastschrift	„B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.

2 Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument“ enthält „CORE“) am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante /CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartenummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartenummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartenummer/PAN zu bewirken, ist die Kartenummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

ANLAGE D: LISTE DER ZU SEPA GEHÖRIGEN STAATEN UND GEBIETE

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frank-



VII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. ALLGEMEIN

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.3 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von den gutzuschreibenden Lastschriftbeträgen abziehen.

1.3 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden die Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.4 Erstattungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden

1.4.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.4.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.



1.4.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungseinschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.4.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.5 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.

(2) Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.6 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschriftmandats beziehungsweise des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

2. SEPA-BASISLASTSCHRIFT

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennung

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ zusätzlich den BIC¹² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung



auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- ◆ Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- ◆ Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- ◆ Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- ◆ eine Gläubigeridentifikationsnummer,

- ◆ Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- ◆ Name des Kunden (sofern verfügbar),
- ◆ Bezeichnung der Bank des Kunden und
- ◆ seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- ◆ Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- ◆ Name des Kunden,
- ◆ Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.



2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.5 Ankündigung des SEPA-Basislastschrift-Einzugs

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftenbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.2.6 Einreichung der SEPA-Basislastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage C zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag, ist die Bank berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basislastschrift)

keine SEPA-Basislastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basislastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basislastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basislastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).



2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹³ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- ◆ der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- ◆ der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- ◆ die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- ◆ die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - ◆ eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - ◆ eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ◆ ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - ◆ kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belas-

tungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.



2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlungsordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.



(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- ◆ für nicht autorisierte Zahlungen,
- ◆ bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- ◆ für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- ◆ für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- ◆ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ◆ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- ◆ Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ◆ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ◆ Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.],

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ◆ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder



- ♦ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. ANHANG:

LISTE DER ZU SEPA GEHÖRIGEN STAATEN UND GEBIETE

3.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3.2 Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.



VIII. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher²⁰ ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. ALLGEMEIN

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

2. SEPA-FIRMENLASTSCHRIFT

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- ◆ der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- ◆ der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
- ◆ der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ zusätzlich den BIC¹² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger an Hand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber



seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischen-geschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- ◆ Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- ◆ Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- ◆ Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- ◆ eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- ◆ Kennzeichnung eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen,
- ◆ Name des Kunden,
- ◆ Bezeichnung der Bank des Kunden und
- ◆ seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

- ◆ Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- ◆ Gläubigeridentifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- ◆ Mandatsreferenz,

- ◆ Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen und
- ◆ Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmenlastschriften nicht. Für diese gilt Nummer 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurück zu erlangen. [Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden



berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- ◆ der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer 2.2.2 vorliegt,

- ◆ der Bank ein Widerruf des Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- ◆ der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.4 zugegangen ist,
- ◆ der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- ◆ die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- ◆ die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - ◆ eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - ◆ eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ◆ ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - ◆ kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtet werden können.



[Für die berechnete Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmenlastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Ver-

pflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, einer fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 und §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen.

- ◆ Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- ◆ Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- ◆ Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.



2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- ◆ Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- ◆ Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 und 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- ◆ auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- ◆ von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

ANHANG: LISTE DER ZU SEPA GEHÖRIGEN STAATEN UND GEBIETE

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Guernsey, Jersey, Insel Man, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Pierre und Miquelon.



IX. Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren

1. ENTGELT FÜR DIE VERWAHRUNG VON EINLAGEN

Für die Verwahrung von Einlagen auf den für den Kunden geführten Verrechnungskonten („Verwahrungsguthaben“) zahlt der Kunde der Bank pro Konto ein variables Entgelt, dessen Höhe sich aus dem jeweils aktuellen „Preis-Leistungs-Verzeichnis“ ergibt („Verwahrungsentgelt“).

1.1. Vorrang der Vermögensbetreuungshonorare

In dem Zeitraum, in dem die Bank im Rahmen eines von dem Kunden erteilten Beratungs- bzw. Vermögensverwaltungsmandats („Mandat“) ein Honorar für die Betreuung des jeweiligen Bruttovermögens²¹ („Vermögensbetreuungshonorar“) erhebt, reduziert sich das Verwahrungsentgelt auf Null (0), soweit das Verwahrungsguthaben auf den Verrechnungskonten entsprechenden Mandaten zuzuordnen ist. Vorbehaltlich eventuell vereinbarter Freibeträge im Sinne von Ziffer 1.2 zahlt der Kunde für die jeweiligen Verwahrungsguthaben so lange ein Verwahrungsentgelt, bis die Bank erstmalig ein Vermögensbetreuungshonorar erhebt. Die Reduzierung des Verwahrungsentgelts auf Null (0) endet, sobald die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung eines Vermögensbetreuungshonorars entfällt (insbesondere bei Beendigung des jeweiligen Mandats).

1.2. Freibeträge und Wartezeiten

(1) Die Bank kann dem Kunden einen Freibetrag einräumen, für den sie kein Verwahrungsentgelt erhebt.

(2) Anstelle der Einräumung eines Freibetrags oder zusätzlich zu einem Freibetrag kann die Bank mit dem Kunden auch eine Wartezeit vereinbaren, innerhalb derer sie kein Verwahrungsentgelt berechnet.

(3) Die Erhebung des Vermögensbetreuungshonorars im Rahmen eines von dem Kunden erteilten Beratungs- bzw. Vermögensverwaltungsmandats bleibt von der Gewährung von Freibeträgen und/oder Wartezeiten unberührt.

1.3. Berechnung des Verwahrungsentgelts

(1) Das Verwahrungsentgelt wird auf Grundlage des jeweiligen Verwahrungsguthabens berechnet. Maßgeblich für die Berechnung des Verwahrungsguthabens ist der jeweils ermittelte Tagesendsaldo. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages valuierten Kontobewegungen ein. Korrekturbuchungen oder Stornobuchungen, welche die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrungsentgelts berücksichtigt.

(2) Der jeweilige Monat wird mit den jeweils tatsächlich, auf den Monat entfallenden Tagen, das Jahr mit 365 bzw. 366 (Schaltjahr) Tagen gerechnet (ACT-Methode).

(3) Die Bank berechnet das Verwahrungsentgelt auf das den jeweiligen Freibetrag des Kontos übersteigende Verwahrungsguthaben nachträglich. Das Verwahrungsentgelt wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(4) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das jeweils angefallene Verwahrungsentgelt jeweils zum Quartalsende fällig und dem Konto belastet.

1.4. Zukünftige Anpassungen des Verwahrungsentgelts

(1) Die Anpassung des Entgelts erfolgt entsprechend der Entwicklung des vereinbarten Referenzwertes, welchen die Bank an den vereinbarten Stichtagen überprüfen wird.

(2) Referenzwert ist der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ des Eurosystems. Der aktuelle „Satz der Einlagefazilität“ („deposit facility“) ist der auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) veröffentlichte Zinssatz für Einlagefazilitäten der Europäischen Zentralbank. Dieser Zinssatz und damit der Referenzwert ist derzeit negativ.

(3) Das Verwahrungsentgelt wird bei Veränderungen des Referenzwertes taggleich, entsprechend angepasst. Reduziert sich der Referenzwert weiter, so erhöht sich das Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte. Entsprechend sinkt das



Entgelt um ebenso viele Prozentpunkte, wenn der Referenzwert steigt. Die Reduzierung des Verwarentgelts endet, sobald der Referenzwert auf Null (0) gestiegen ist. Das entsprechend auf Null (0) reduzierte Verwarentgelt verändert sich sodann bei einem Anstieg des Referenzwertes in den positiven Bereich nicht mehr, sondern verbleibt bei Null (0).

(4) Das angepasste Verwarentgelt wird im „Preis-Leistungs-Verzeichnis“ bekannt gegeben.

(5) Der Kunde kann die aktuelle Höhe des Referenzwertes und das Datum der letzten Entgeltanpassung auch auf der Internetseite der Bank unter www.quirinprivatbank.de/verwarentgelt einsehen.

2. ENTGELT FÜR DIE VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN

(1) Für die Verwahrung von Wertpapieren in den für den Kunden geführten Wertpapierdepots zahlt der Kunde der Bank pro Depot ein Entgelt, dessen Höhe sich aus dem jeweils aktuellen „Preis-Leistungs-Verzeichnis“ ergibt („Depotentgelt“).

(2) In dem Zeitraum, in dem die Bank im Rahmen eines von dem Kunden erteilten Mandats ein Vermögensbetreuungshonorar erhebt, reduziert sich das Depotentgelt entsprechend der Regelung in Ziffer 1.1 auf Null (0). Die Reduzierung des Depotentgelts auf Null (0) endet, sobald die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung eines Vermögensbetreuungshonorars entfällt (insbesondere bei Beendigung des jeweiligen Mandats).

(3) Die Bank kann dem Kunden in entsprechender Anwendung der Regelung in Ziffer 1.2 (2) eine Wartezeit einräumen, innerhalb derer sie kein Depotentgelt berechnet.



Fußnoten

¹ Alle Preise verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (19 %).

² Durch die Anpassung an den Verrechnungs-Zinssatz kommt es innerhalb der Abrechnungsperiode zu kaufmännischen Rundungen. Zwischen den Zinsanpassungszeiträumen können Beträge < 1 Cent entstehen, die dann zur Zinskapitalisierung nicht berücksichtigt werden können.

³ Bis zu 50 % des Entgelts werden im Rahmen der Abgeltungssteuer (im sonstigen Verlustverrechnungstopf) berücksichtigt.

⁴ Der bereinigte Anlageerfolg ist die Differenz aus Endvermögen und Anfangsvermögen einer Periode, bereinigt um Einlagen bzw. Aufstockungen und Entnahmen während dieser Periode. Die Erfolgsbeteiligung bzw. das Anteilige Honorar der Bank sowie bezahlte bzw. erhaltene Steuern werden bei der Berechnung des bereinigten Anlageerfolgs wie eine Einlage oder Entnahme behandelt.

⁵ Zu den Einzelheiten des Gebührenmodells oder der Erstellung eines unverbindlichen Angebots befragen Sie bitte Ihren zuständigen Honorarberater.

⁷ Überziehung des laufenden Kontos, die von der Bank vorübergehend geduldet wird, ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

⁸ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Liechtenstein, Norwegen und Island.

⁹ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Estnische Krone, Isländische Krone, Lettischer Lats, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Slowakische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

¹⁰ Dies sind Überweisungsaufträge, die per Online-Banking erteilt werden.

¹¹ IBAN ist die Abkürzung für „International Bank Account Number“ (= internationale Kontonummer).

¹² BIC ist die Abkürzung für „Bank Identifier Code“ (= Bankidentifikationscode).

¹³ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

¹⁴ Soweit der Auftrag aufgrund der eingeschränkten Handelszeit des XETRA-Systems (bis 17:30) im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverlaufs nicht mehr rechtzeitig ausgeführt werden kann, wird der Auftrag an eine Präsenzbörse weitergeleitet.

¹⁵ In bestimmten Fällen kann die Bank den Auftrag auch an eine andere Börse weiterleiten. Dies geschieht namentlich in den Fällen, wenn der Haupthandelsplatz für die entsprechende Aktie nicht in dem Land liegt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bzw. wenn die Abwicklung, insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien, oder die Sicherheit der Erfüllung dies im Interesse des Kunden angezeigt sein lassen.

¹⁶ Sollte die Ausführung in Ausnahmefällen an mehr als einer Börse möglich sein, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen, über welche Börse der Auftrag ausgeführt werden soll.

¹⁷ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 8).

¹⁸ Z. B. US-Dollar.

¹⁹ Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009“ und § 7c Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz.

²⁰ Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

²¹ Bruttovermögen ist die Summe aller Konto- und Depotwerte (Kredite reduzieren nicht die Basis des zu leistenden Honorars).

²² Die Hinweispflichten nach Artikel 15 Absatz 3 GTVO werden über ein gesondertes Informationsblatt abgedeckt.

²³ Umsetzung von § 675b Absatz 4 BGB-neu.